

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 2777

der Abgeordneten Andreas Büttner (Fraktion DIE LINKE), Isabelle Vandré (Fraktion DIE LINKE) und Sebastian Walter (Fraktion DIE LINKE)

Drucksache 7/7616

Sozialgipfel: Maßnahmen des Landes in der Energie- und Preiskrise

Namens der Landesregierung beantwortet die Ministerin für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Fragesteller: In Anbetracht stark steigender Energie- und Lebenshaltungskosten hatten federführend der Ministerpräsident des Landes Brandenburg sowie die Ministerin für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz erstmals zum 21. November 2022 zu einem Sozialgipfel eingeladen. Für den 8. Juni 2023 ist ein Folgegipfel angekündigt. Ziel ist, diverse Bundesinitiativen zu Gunsten privater Haushalte gezielt um Landesmaßnahmen so zu ergänzen, dass die Probleme vor Ort bestmöglich gelöst werden.

Zum Auftakt im November vergangenen Jahres hatten teilnehmende Sozial- und Familienverbände, Tafeln, Seniorinnen- und Senioren- sowie Frauenvertreterinnen und -vertreter sowie Gewerkschafts- und Verbraucherorganisationen gemeinsam klare Erwartungen in einem 15 Maßnahmen umfassenden Katalog formuliert, vgl. z. B.: Energie- und Preiskrise: Maßnahmenpaket auf Landesebene unerlässlich | Verbraucherzentrale Brandenburg (verbraucherzentrale-brandenburg.de).

Seitdem sollen wesentliche Elemente mit zusätzlichen Mitteln aus dem Brandenburg-Paket 2023/24 adressiert werden: von Soforthilfe für Sozial- und Gesundheitsinfrastruktur sowie Tafeln und gegen Energiesperren über den Ausbau von Verbraucher- und Familienberatung bis hin zu Maßnahmen im Integrationsbereich.

Fraglich bleibt, welche sinnvollen Instrumente - neben Finanzmitteln - das Land zusätzlich anwendet, um Bürgerinnen und Bürger solidarisch in der Krise zu unterstützen.

Zu o. g. Forderungen zivilgesellschaftlicher Organisationen fragen wir die Landesregierung:

1. Gerade staatliche Vermieter müssen mit gutem Beispiel vorangehen: Inwiefern und mit welchem Ergebnis wurden im Rahmen des Brandenburg-Paketes mit den Kommunen Mieten- oder Kündigungsmoratorien bei kommunalen Wohnungsanbietern verhandelt? Hat die Landesregierung im Rahmen der Verhandlungen über das Brandenburg-Paket Gespräche zur Rücknahme der Mieterhöhungen in den Wohnheimen mit den Studierendenwerken aufgenommen und diese prüfen lassen? Wenn ja, mit welchem Ergebnis? Wenn nein, warum nicht?

Eingegangen: 26.05.2023 / Ausgegeben: 31.05.2023

Zu Frage 1: Im Rahmen der Aufstellung der Unterstützungsmaßnahmen durch das „Brandenburg-Paket“ stehen für die Studentenwerke im Land Mittel i. H. v. insgesamt bis zu 26,6 Mio. € bereit. Mit dieser Förderung werden u. a. die Steigerungen der Energiekosten der Studentenwerke von Seiten des Landes ausgeglichen. Dies trifft v. a. auch auf den Bereich des studentischen Wohnens zu. Das Land schafft somit spürbare Entlastung für Kosten des Wohnraums für Studierende. Eine Rücknahme der bereits zuvor erfolgten Erhöhungen ist hiermit nicht verbunden, da diese auf gesamtwirtschaftlichen Abwägungen der Studentenwerke beruhten und das „Brandenburg-Paket“ explizit das enger gefasste Programmziel der Steigerung der Energieresilienz und die Kompensation von Energiemehrkosten der Einrichtungen im Land zum Inhalt hat.

Fast die Hälfte aller Mietwohnungen im Land Brandenburg befinden sich im Eigentum der sozial orientierten Wohnungswirtschaft. Diese Unternehmen, deren Gesellschafter fast überwiegend die Kommunen und kreisfreien Städte sind, stehen dafür, dass kein Mieter seine Wohnung wegen krisenbedingter Zahlungsschwierigkeiten verliert. Mit den umgesetzten Maßnahmen, wie Energiepreisbremse, Wohngeldreform etc. sind zwischenzeitlich durch Bund und Länder diverse Unterstützungspakete auf den Weg gebracht worden. Mögliche Vereinbarungen könnten im Übrigen nur zwischen den Kommunen und deren Unternehmen abgeschlossen werden. Im Rahmen des Brandenburg-Paketes wurden aus vorgeannten Gründen daher keine Mieten- oder Kündigungsmoratorien verhandelt.

Die in der Vorbemerkung der Fragestellerin und der Fragesteller benannte Soforthilfe gegen Energiesperren ist in diesem Zusammenhang auch von Bedeutung. Private Haushalte können jetzt im Rahmen des Brandenburg-Paketes eine Soforthilfe erhalten, um Energiesperren abzuwehren. Diese wird auf Grundlage der Energiesperren-Soforthilfe-Billigkeitsrichtlinie des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz gewährt, wenn infolge der gestiegenen Energiepreise und der hohen Inflation Energiesperren drohen und bestehende Sozialleistungen und andere Maßnahmen nicht greifen. 2023 stehen für diese Soforthilfe 1,5 Millionen Euro zur Verfügung.

2. Auch bezahlbare und klimafreundliche Mobilität bedeutet Teilhabe: Wie gestalten sich nach bundesweiter Einführung des 49-Euro-(bzw. Deutschland-)Tickets die Planungen um das sogenannte 29-Euro-Bildungsticket sowie das 9-Euro-Sozialticket in Brandenburg?

Zu Frage 2: Das Deutschlandticket ist zum 1. Mai 2023 gestartet. Bund und Länder hatten sich zum Deutschlandticket „jedermann“ zusätzlich zur Umsetzung des Deutschlandtickets „Job“ entschieden, um insbesondere Pendlerinnen und Pendler im System öffentlicher Personennahverkehr zu halten. Außerdem konnte noch ein Upgrade-Modell für Studierende erreicht werden.

Für die Schülerbeförderung sind gemäß § 112 Schulgesetz die Landkreise und kreisfreien Städte verantwortlich. Im Rahmen der pauschalen Zuweisung gemäß ÖPNV-Gesetz bzw. der ÖPNV-Finanzierungsverordnung wird die Komponente Schüler bei der Ermittlung der Höhe der pauschalen Zuweisung berücksichtigt, um die kommunale Selbstverwaltungsaufgabe wahrnehmen zu können.

Das Sozialticket im Land Brandenburg ist das Mobilitätsticket Brandenburg, welches bereits im Jahr 2008 eingeführt wurde. Mit dem Mobilitätsticket Brandenburg wird ein stark rabattiertes Ticket angeboten. Die Kunden sparen bis zu 50 Prozent gegenüber dem Normalpreis einer Monatskarte. Das Land Brandenburg hat dafür im Haushalt 2023 und 2024 jeweils 3,4 Millionen Landesmittel eingestellt.

3. Nur konsequente Überwachung kann Gewinnmitnahmen verhindern: Welche Maßnahmen hat die zuständige Landeskartellbehörde innerhalb der letzten zwölf Monate konkret unternommen, um die Preisgestaltung z. B. hiesiger Energiegrundversorger sowie regionaler Fernwärmeanbieter zu überwachen und gegen ungerechtfertigte Preise vorzugehen? Falls keine, warum nicht?

Zu Frage 3: Bei der kartellrechtlichen Beurteilung von Energieversorgungspreisen ist generell zu berücksichtigen, dass die Strom-/ Gas- und Fernwärmeanbieter in Deutschland bei der Preissetzung - wie andere Branchen auch - grundsätzlich frei sind. Gleichzeitig gibt das geltende Kartellrecht einer Landeskartellbehörde auch keine Befugnis zur allgemeinen Preisüberwachung oder Preisregulierung.

Allein der Umstand erhöhter Preise und Abschlagszahlungen beim Endverbraucher stellt für sich genommen noch kein Indiz für ein kartellrechtlich relevantes wettbewerbswidriges Verhalten eines Energieversorgers dar. Solange also gegen konkrete Unternehmen kein nachvollziehbarer und begründeter Verdacht für einen konkreten Verstoß gegen das Kartellrecht erhoben werden kann, gibt es für die Landeskartellbehörde auch keine Möglichkeit, gegen hohe oder steigende oder regional unterschiedliche Preise einzuschreiten.

An den Nachweis eines Verstoßes gegen das Wettbewerbsrecht werden zudem von den Gerichten insgesamt sehr hohe Anforderungen gestellt. Oftmals vergehen mehrere Jahre, bis eine rechtskräftige Entscheidung fallen kann.

Über das Kartellrecht wird im Übrigen primär der Wettbewerb - also die Beziehungen von Unternehmen untereinander auf einem Markt - geschützt, nicht der Endkunde / Verbraucher.

Bezüglich der Auswirkungen auf Privathaushalte muss daher klargestellt werden, dass aus den vorgenannten Gründen die kartellrechtlichen Instrumente im Wesentlichen kaum geeignet sind, Verbraucherschützende Effekte zu entwickeln bzw. auf aktuelle Entwicklungen schnell zu reagieren. Insbesondere sind die Auswirkungen auf Privathaushalte keine rechtsrelevante Größe bei der Prüfung von Preishöhenmissbrauch.

Gleichwohl verfolgt und beobachtet die Landeskartellbehörde die Entwicklungen. Ernste Anhaltspunkte für einen kartellrechtlich relevanten vorsätzlichen und tatsächlichen Preishöhenmissbrauch, der gerichtsfest nachgewiesen werden könnte, sind bisher nicht zu verzeichnen.

4. Staatliche Einrichtungen oder Fuhrparks sollten beim Energieverbrauch transparent mit gutem Beispiel vorangehen, mit privaten Haushalten so wenig wie möglich in Konkurrenz treten und auch ihren Beitrag dazu leisten, dass die Energiespeicher stets gefüllt sind: Welche Energiemengen konnten in allen Bereichen der Landesverwaltung in 2022 (im Vergleich zu 2021) konkret eingespart werden?

Zu Frage 4: Der Brandenburgische Landesbetrieb für Liegenschaften und Bauen (BLB) erfasst im Zuge der Maßnahmen zur Energieeinsparung infolge der Gasmangellage/des Ukrainekrieges die Verbräuche für Behördenstandorte in Bezug auf alle Energieformen. Die Dokumentation der Energieeinsparungen ist auf die Energiearten Wärme und Gas konzentriert. Eine weitergehende Verbrauchsdokumentation und Evaluation der Verbräuche auf allen Landesliegenschaften erfolgt aus technischen und betrieblichen Gründen nicht.

Die vorliegenden Auswertungen dokumentieren eine Einsparquote von 15-20 % für die Sektoren Wärmeherzeugung und Warmwasser. Einschließlich der Einsparungen im Bereich Strom kann eine Gesamt-Energie-Einsparung in Größenordnung von ca. 20 % festgestellt werden.

5. Die Brandenburger Energiestrategie 2040 wird bislang den Herausforderungen nicht gerecht, wenn sie sich neben Energiebasis, -erzeugung und -transport einseitig nur den Unternehmen als Energieverbrauchern widmet: Wie und bis wann soll ein anspruchsvoller Katalog mittelfristiger Maßnahmen entwickelt werden, um die Energiestrategie des Landes auch im Bereich der privaten Haushalte zu substantiieren?

Zu Frage 5: Aktuell arbeitet das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Energie (MWAE) an einem Maßnahmenkatalog zur Umsetzung der Energiestrategie 2040. Dieser wird Maßnahmen zum Ausbau erneuerbarer Energien, zur Unterstützung von Kommunen und Unternehmen und auch für Privathaushalte beinhalten. Vorweg ist zu anmerken, dass die Weichenstellungen für Energiepreisanpassungen auf Bundesebene erfolgen. Die Landesregierung ist daher nur bedingt handlungsfähig. Die geplanten Maßnahmen werden Bürgerinnen und Bürger voraussichtlich in Form von Informations- und Beratungsangeboten und zur Nutzung von erneuerbaren Energien unterstützen. Des Weiteren setzt sich das Land auf Bundesebene für eine sozialverträgliche Energieversorgung ein, z. B. durch die Forderung einer bundesweit gleichmäßigen Aufteilung der Verteilernetzentgelte.

6. Brandenburg hat sich dazu bekannt, öffentliche Einnahmen und Ausgaben systematisch unter dem Aspekt der Herstellung von Geschlechtergerechtigkeit zu planen, zu analysieren und zu bewerten: Inwiefern hat eine geschlechtersensible Folgenabschätzung des Brandenburg-Paketes gesamthaft stattgefunden?

Zu Frage 6: Die in § 10 des Haushaltsgesetzes 2023/2024 geregelten Mehrausgaben zur Bekämpfung der Folgen des russischen Angriffskrieges gegen die Ukraine müssen entsprechend der vom Landtag festgestellten außergewöhnlichen Notsituation darauf gerichtet sein, wesentliche Beeinträchtigungen infolge der eingetretenen Energieknappheit, der damit einhergehenden Vervielfachung der Energiepreise und der allgemeinen Inflation sowie der erneut angewachsenen Flüchtlingsbewegungen abzumildern. Diese Ausgaben sind nachrangig zu entsprechenden Maßnahmen des Bundes, der Europäischen Union oder bestehenden regulären Hilfesystemen zu gewähren.

Das Brandenburg-Paket beinhaltet eine Vielzahl von diesbezüglichen Entlastungsmaßnahmen. Ferner bildet es den notwendigen finanziellen Rahmen für Investitionen in die nachhaltige Stärkung der Krisenfestigkeit der kritischen Infrastruktur im Land. Die Fachressorts legen für jede Maßnahme dar, in welchem Zusammenhang sie mit der Krisensituation steht und welchen Beitrag sie zu deren Abmilderung leistet.

Die Brandenburger Landesregierung hat sich auf diese Maßnahmen aus den verschiedenen Ressorts verständigt, um in Ergänzung zu den beschlossenen Bundeshilfen gezielt Bürgerinnen und Bürger, Unternehmen und Kommunen zu unterstützen.

Das Brandenburg-Paket unterliegt dem geltenden Haushaltsrecht. Die Finanzierung aus einer Kreditaufnahme des Landes Brandenburg wurde durch den Notlagenbeschluss im Landtag ermöglicht.

Die Maßnahmen des Brandenburg-Paketes sind so angelegt, dass sie sich unterschiedslos an Bürgerinnen und Bürger des Landes richten.

7. Die gegenwärtige Krise zeichnet sich dadurch aus, dass sie nicht nur Transfergeldempfangende betrifft - sondern eben auch eine breite Mittelschicht, die von den etablierten Sozialorganisationen bislang kaum adressiert wird: Plant die verantwortliche Staatskanzlei, zu dem von ihr für Juni angekündigten Sozialgipfel II zusätzlich zivilgesellschaftliche Organisationen einzuladen, z. B. aus den Bereichen Mieterschutz, privater Eigentümerinnen und Eigentümer oder der von Preissteigerungen betroffener Studierender? Wenn nein, warum nicht?

Zu Frage 7: Der für den 8. Juni 2023 geplante 2. Sozialgipfel wird gemeinsam von der Staatskanzlei und dem Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz durchgeführt. Bei jeder Veranstaltung in einem solchen Format muss sich die Landesregierung bei der Auswahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer auf wesentliche Akteure beschränken. Aus Sicht der Landesregierung bildeten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des ersten Sozialgipfels eine angemessene und ausgewogene Vertretung der relevanten Interessengruppen und konnten als Multiplikatoren die Ergebnisse über den Gipfel hinaus transportieren. Für die Folgeveranstaltung am 8. Juni 2023 soll am bisherigen Kreis der Teilnehmerinnen und Teilnehmer festgehalten werden.